

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 304/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet
am 31. Januar 1973

in dem Rechtsstreit

Regierungshauptsekretär
Schriftführer

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 31. Januar 1973 durch Vorsitzenden Richter Dr. H a u g , die Richter G e y s e r und B u r g e r und die ehrenamtlichen Richter S c h m i d t und H o e s c h für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. Juli 1972 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Es ist umstritten, auf welche Tätigkeiten der Kläger, der Rente wegen Berufsunfähigkeit begehrt, beruflich zumutbar verwiesen werden kann (§ 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Der 1928 geborene Kläger, der keine Lehrzeit durchlaufen und keine Abschlußprüfung in einem Beruf zurückgelegt hat, war zunächst mit Unterbrechungen durch Wehrdienst als Elektro- und Montagehelfer tätig. Seit Mitte 1946 war er - bis auf kurze Unterbrechungen durch Tätigkeiten in anderen Berufen - als Isolierer versicherungspflichtig beschäftigt. Von 1962 bis 1968 war er wegen Lungen-Tbc nicht berufstätig. Seit Juli 1968 ist er als Hilfsarbeiter in der Warenannahme eines Betriebes beschäftigt. Er hat dabei auch andere Tätigkeiten zu verrichten, wie Pförtnerdienste, Einweisung ankommender Lastkraftwagen u.ä.

Der Kläger kann zwar nicht mehr die Tätigkeit eines Isolierers, wohl aber noch vollschichtig leichte körperliche Arbeiten verrichten, überwiegend im Sitzen, im Wechsel mit Aufstehen und Umhergehen, in geschlossenen Räumen mit gleichmäßigem Klima, ohne Zug, Staub, Rauch und Dampf. Die Beklagte hat den Rentenanspruch des Klägers vom September 1968 mit Bescheid vom 2. Mai 1969 abgelehnt.

Das Sozialgericht (SG) hat den von der Industrie- und Handelskammer benannten Referenten für die gewerbliche Berufsausbildung W. darüber gehört, ob der Kläger einem gelernten Isolierer gleichgestellt werden könne und ob es für einen Isolierer mit gesundheitlichen Leistungsbeschränkungen wie die des Klägers noch Einsatzmöglichkeiten gebe, die als sozial gleichwertig anzusehen seien. Der

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Sachverständige hat u.a. geäußert, daß der Kläger in der praktischen Arbeit den Anforderungen, die an einen gelernten Isolierer gestellt wurden, genügte; die eigentliche Isolier-tätigkeit sei eine sehr einseitige Tätigkeit. Das SG hat die Beklagte zur Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit verurteilt (Urteil vom 8.12.1970). Das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen; die Revision wurde zugelassen (Urteil vom 20.7.1972).

Das LSG hat den Kläger als Facharbeiter (Isolierer) beurteilt. Die allgemeine Verweisung eines Facharbeiters auf völlig berufsfremde ungelernte Tätigkeiten, die bestimmte charakterliche Eigenschaften voraussetzen und nach kurzer Einweisung verrichtet werden könnten, sei entgegen der Ansicht des 4. und 5. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) nicht zulässig (Hinweis auf BSG 29, 96, 99; 4 RJ 405/70 vom 16.3.1971; 5 RKn 61/67 vom 12.11.1970). Verweisungstätigkeiten für einen Facharbeiter seien nur solche, mit deren Verrichtung eine gewisse Verwertbarkeit der Kenntnisse und Fähigkeiten des bisherigen Berufs verbunden sei, es sei denn, der Versicherte hätte sich durch zwischenzeitliche Ausübung anderer Tätigkeiten Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet, die ihm die Ausübung eines sozialadäquaten berufsfremden Arbeitsplatzes ermöglichen. Der Kläger sei auf seine jetzige Tätigkeit nicht verweisbar.

Die Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt (sinngemäß), die Urteile des LSG und des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise, die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte rügt eine Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-, 1246 RVC: Das LSG sei ohne hinreichende Sachaufklärung vom Beruf eines Facharbeiters (Isolierers) ausgegangen. Es hätte durch umfangreiche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Ermittlungen feststellen müssen, ob der Kläger tatsächlich die Kenntnisse und Fähigkeiten eines Facharbeiters habe, da die von ihm behauptete Umschulung als Isolierer nicht habe nachgewiesen werden können. Die vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen von Arbeitgeberfirmen und die Eintragungen in den Quittungskarten reichten nicht aus. Die Äußerung des Sachverständigen W. genüge nicht, weil sich daraus nicht ergebe, auf Grund welcher Tatsachen und Feststellungen der Sachverständige zu seiner Beurteilung gelangt sei. Der Kläger sei nur als angelernter Isolierer einzustufen. Er sei auf seine jetzige Tätigkeit verweisbar. Das LSG habe entgegen § 1246 RVO eine Verweisbarkeit auf beruhsfremde ungelernte Tätigkeiten, die sich aus dem Kreis der einfachen ungelernten Tätigkeiten herausheben, abgelehnt. Es habe die Rechtsprechung des BSG über die Verweisbarkeit von Facharbeitern auch auf ungelernte Tätigkeiten mit kurzer Einweisungs- oder Anlernzeit außer acht gelassen (Hinweis auf die Urteile 5 RJ 105/72 vom 11.7.1972 und 4 RJ 95/72 vom 11.8.1972 = SozR Nr. 103 und 104 zu § 1246 RVO).

Der Kläger hat beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist zulässig und insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuweisen ist.

Die Rüge, das LSG habe ohne ausreichende Sachaufklärung festgestellt, der Kläger sei einem Facharbeiter (Isolierer) gleichzustellen, ist nicht begründet. Das LSG konnte die in den Akten vorhandenen Arbeitgeberzeugnisse für den Kläger



- 5 -

- 5 -

in Verbindung mit der Äußerung des berufskundlichen Sachverständigen als ausreichend ansehen, da erstere über die Art der Tätigkeiten des Klägers Auskunft geben und der Sachverständige auf Grund einer 1 1/2 Stunden dauernden fachlichen Unterredung mit dem Kläger dessen Befähigung als Isolierer bestätigt hat.

Dagegen ist die Rüge der Verletzung des § 1246 Abs. 2 RVO begründet. Das LSG hat den Kreis der zumutbaren Verweistungstätigkeiten zu stark eingeengt. Zwar kann dem Kläger zugegeben werden, daß manche Arten von sogen. Vertrauens-tätigkeiten in Betrieben regelmäßig nur an Betriebsangehörige vergeben werden, deren Vertrauenswürdigkeit in längerer Beschäftigung erprobt ist. Daher kann, anders als aus dem Urteil des Senats in BSG 19, 58, 60 geschlossen werden könnte, ein Facharbeiter im Bereich ungelernter Tätigkeiten nicht allgemein auf sogen. Vertrauensposten verwiesen werden.

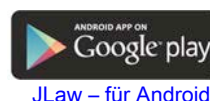
Der erkennende Senat hat zuletzt in seinem Urteil vom 30. November 1972 - 12 RJ 118/72 - die Entwicklung der Rechtsprechung aufgezeigt (s. die oben genannten Urteile des 4. und 5. Senats) und darauf hingewiesen, daß es insbesondere bei der fortschreitenden Mechanisierung und Automatisierung der Arbeitsabläufe in der Industrie zahlreiche Tätigkeiten gibt, zu deren Verrichtung nicht das Erlernen eines bestimmten Berufes mit speziellen Kenntnissen - Lehr- oder Anlernberuf im Sinne der bisherigen Einteilung -, sondern mehr allgemeine Fähigkeiten (Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewußtsein ua) notwendig sind: Tätigkeiten, die für den Betriebsablauf wichtig sind und deren Bedeutung sich auch in ihrer tariflichen Eingruppierung im Vergleich mit der Einstufung von Arbeitskräften mit Ausbildung in einem Lehr- oder Anlernberuf im bisherigen Sinne zeigt. Auf die Verrichtung solcher Tätigkeiten, die mit dem erlernten oder ausgeübten Beruf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

beruflich nicht zusammenhängen und mit denen er noch die gesetzliche Lohnhälfte erwerben kann, kann auch ein Facharbeiter zumutbar verwiesen werden.

Dabei ist auch daran zu denken, daß der Rentenversicherungsträger eine erforderliche kürzere Vorbereitung und Einweisung des Versicherten für eine solche Tätigkeit fördert (§ 1237 Abs. 3 Satz 1 Buchst. c und Satz 2 RVO). Gegebenenfalls sind auch berufskundliche und arbeitsmedizinische Gutachten einzuholen.

Da der Kläger noch vollschichtig arbeiten kann, erscheint es nicht ausgeschlossen, daß er einen derartigen Arbeitsplatz ausfüllen kann.

Da das LSG die Verweisbarkeit nicht gemäß dieser Auslegung des § 1246 Abs. 2 RVO geprüft hat und da zur Entscheidung noch Ermittlungen und Würdigungen auf tatsächlichem Gebiet erforderlich sind, ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Das LSG wird dabei auch die Zumutbarkeit der jetzigen Beschäftigung des Klägers nach dieser Auslegung des § 1246 Abs. 2 RVO zu prüfen haben.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

